

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Moosach

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse, Beauftragte

- (1) Es werden keine Ausschüsse nach Art. 30 bis 33 GO gebildet.
- (2) Je ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben wird bestellt zum/zur
 - Jugendbeauftragten
 - Seniorenbeauftragten
 - Inklusionsbeauftragten
 - Gleichstellungsbeauftragten
 - Energiebeauftragten
 - Naturschutzbeauftragten

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

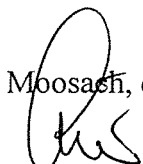
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2008 außer Kraft.

Moosach, den 05. Mai 2014



Gillhuber
Erster Bürgermeister